

Eltviller Nachrichten

Amtsblatt der Stadt Eltville



Erscheint wöchentl. zweimal, Mittwochs u. Samstags.
Bezugspreis 1.20 Mk. für das Vierteljahr frei ins Haus.
Durch die Post 1.— Mk. ohne Bestellgeld.

Fernsprecher Nr. 216.

Postcheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 4530.

Anzeigenpreis:

die 1spaltige Petitzeile 15 Pfg., bei Wiederholungen
wird entsprechender Rabatt gewährt.

Nachweislich größte Abonnentenzahl aller Zeitungen in der Stadt Eltville.

Druck und Verlag von B. Fabisz Wwe., Eltville a. Rh., Gutenbergstraße 12.

Nr. 43

Eltville a. Rh., Mittwoch, den 28. Mai

1919.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Der Marschall Höchstkommmandierender bringt in Erinnerung, daß jedwede Ausfuhr von Vieh vom linken Rheinufer nach dem rechten Ufer untersagt ist, welches auch der Weg sein mag.

Die Brückenköpfe sind dem linken Rheinufer gleichgestellt und es kann infolgedessen Vieh vom linken Rheinufer nach dem Gebiet der Brückenköpfe ausgeführt werden, unter Befolgung der in Kraft befindlichen Bestimmungen betr. den Handel und Verkehr mit Vieh.

Veröffentlicht im Auftrage des militärischen Kreisverwalters.

Rüdesheim, den 20. Mai 1919.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

betr. Anwerbung für die Fremdenlegion.

Einwohner, im Alter von 20 bis 40 Jahren, welche die Absicht haben, sich bei der Fremdenlegion anwerben zu lassen, werden ersucht, ihre diesbez. Anträge an den Herrn militärischen Kreisverwalter zu richten, der alsdann weitere Auskunft geben wird.

Nr. 226.

Veröffentlicht auf Befehl des Herrn französischen Kreisverwalters.

Rüdesheim, den 22. Mai 1919.

Der Landrat.

Verordnung

betr. die Ausübung der Fischerei in der von der 10. Armee besetzten Zone.

Die Verordnung vom 29. Januar 1919 ist wie folgt abgeändert:

§ 4

Die Fischerei und der Transport von Fischen sind gestattet eine Stunde vor Ausgang der Sonne bis eine Stunde nach Untergang der Sonne in jeder der folgenden Zonen:

Zone Nr. 1 von Braubach bis Oberwesel einschließlich.

" " 2 von Oberwesel bis Trechtingshausen einschließlich.

" " 3 von Trechtingshausen bis Mainz

" " 4 von Mainz bis Biebersheim.

" " 5 von Biebersheim bis Worms.

§ 5

Die für die Dauer von 6 Monaten aus-

gestellten Erlaubnisscheine werden nur für eine Zone gültig sein. Es ist formell untersagt die Zone stromaufwärts oder stromabwärts zu verlassen.

Was die Zonen 2 und 5 anbelangt, so wird die Fischereiberechtigung auf die Bewohner des linken Rheinufers beschränkt. Jedweder Transport von Personen, jedweder Transport von Fischen vom linken Ufer nach dem rechten Ufer, ferner jedes Anlegen von Schiffen (Booten, Rähnen) auf dem rechten Rheinufer sind strengstens untersagt.

Die Fischerei-Fahrzeuge müssen eine gelbe Flagge führen.

gez. Schweißgut.

gez. Hellé

§. 8. 228.

Veröffentlicht auf Anordnung des Herrn militärischen Kreisverwalters.

Rüdesheim, den 22. Mai 1919.

Der Landrat.

Bezirksfleischstelle für den
Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

betr. Schlachtviehaufbringung.

Auf Grund der Anweisung des Landesfleischamtes vom 6. November 1918 der Bundesratsverordnungen zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) vom 4. November 1915, (RGBl. S. 720) und vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 673) sowie der Verordnungen des Bundesrats über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) und über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I.

Jeder Viehhalter ist verpflichtet, den mit der Ueberwachung des Viehbestandes und der Viehaufbringung Beauftragten der Bezirksfleischstelle und des Kommunalverbandes, insbesondere den Viehaufnahmekommissionen, den Ortspolizeibehörden und den Gendarmen den Zutritt zu den Ställen und sonstigen Räumen, in denen sich Vieh befindet, zu gestatten, an der Befichtigung teilzunehmen und jede verlangte Auskunft über seinen Viehbestand wahrheitsgemäß zu erteilen.

II.

Vieh, welches zur Schlachtung vorgemerkt ist, darf ohne Genehmigung des Kommunalverbandes oder der von ihm bestimmten Stellen nicht mehr als Zucht- und Nutvieh verkauft werden.

III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 5. Mai 1919.

Der Vorsitzende.

Wird hiermit veröffentlicht.

Eltville, den 27. Mai 1919.

Der Magistrat

Bekanntmachung.

betr. Verkehr mit Zucht- und Nutvieh.

Auf der Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucht- und Nutvieh vom 26. Mai 1918 ist es erforderlich, daß der viehaufkaufende Landwirt sich von der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes eine Bescheinigung ausstellen läßt, die die Notwendigkeit der Anschaffung des aufzukaufenden Tieres dartut.

Der Schleichhandel mit Vieh hat in letzter Zeit wieder einen größeren Umfang angenommen. Es wird noch hauptsächlich von Landwirten Zucht- und Nutvieh an angeblich Unbekannte, die die vorgeschriebene Bescheinigung der Gemeindebehörde nicht vorlegen, veräußert. Eine große Anzahl Landwirte ist sich jedoch des Schleichhandels bewußt und besteht ausdrücklich auf Abgabe der vorgeschriebenen Bescheinigung, bevor sie das veräußerte Tier aus ihrem Besitze geben. Die Schleichhändler beschaffen sich nun die verlangte notwendige Bescheinigung für das aufzukaufende Zucht- oder Nuttier dadurch, daß sie die Bescheinigung sich selbst ausstellen und auch vor Abgabe von gefälschten Unterschriften und Aufdrückung von nachgemachten Gemeindegiegeln nicht zurückscheuen. Es liegen beim Kreisaußschuß zu Rüdesheim bereits 2 solcher Fälle vor. Wir weisen daher die Landwirte auf das vorerwähnte Treiben der Schleichhändler besonders hin und empfehlen, bevor sie den Verkauf eines Tieres abschließen und dasselbe aus ihrem Besitze geben, die Richtigkeit der ihnen ausgehändigten Bescheinigung hier nachprüfen zu lassen.

Eltville, den 27. Mai 1919.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das Rauchen oder Anzünden von Feuer im Walde während der heißen Jahreszeit ist dringend verboten.

Zu widerhandlungen werden strengstens bestraft.

Eltville, den 28. Mai 1919.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es wird Klage geführt, daß in hiesiger Gemarkung unberechtigter Weise Vieh geweidet und Futtergras geholt wird.

Wir weisen darauf hin, daß das Weiden von Vieh auf fremden Grundstücken, die Entwendung von Garten- und Feldfrüchten, sowie das Betreten fremder Grundstücke verboten ist. Uebertretungen müssen unnachlässiglich zur Bestrafung gemeldet werden.

Eltoille, den 27. Mai 1919.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Sämtliche Personen, von denen Angehörige sich in Kriegsgefangenschaft befinden, gleichviel ob in englischer, französischer, russischer oder sonstiger Gefangenschaft, werden hiermit aufgefordert, am Freitag, den 30. d. Mts., sich auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 1, zu melden. Angehörige von in französischer Gefangenschaft befindlichen Kriegsgefangenen, die bereits gemeldet sind, brauchen nicht mehr zu erscheinen.

Eltoille, den 27. Mai 1919.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das eingefriedigte Grundstück am Hochbehälter im Distrikt Dollerstrauch soll in kleinen Parzellen von zirka je 6 Ruten zum Preise von 2 Mk. pro Rute einschließlich Wassergeld verpachtet werden. Liebhaber, die noch nicht im Besitze von einem Grundstück sind, wollen sich bis Freitag, den 30. d. Mts., vormittags 10 Uhr, auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 9, schriftlich melden.

Eltoille, den 26. Mai 1919.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Krankenbezugscheine für Butter sind am Freitag, den 30. d. Mts., vormittags von 9—11 Uhr, auf dem Rathaus hier, Zimmer 8, zum Umtausch vorzulegen.

Auf die in den Händen der Kranken befindlichen gelben Bezugscheine wird Butter nicht mehr abgegeben.

Eltoille, den 27. Mai 1919.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am Freitag, den 6. Juni d. Js., hält Herr Obst- und Weinbau-Inspektor Schilling praktische Unterweisungen über den Sommerchnitt des Zwergobstes und Vorträge über die Sommerarbeit an den Obstbäumen ab.

Zusammenkunft nachmittags um 2 Uhr am hiesigen Rathause. Die Beteiligung ist für Jedermann kostenfrei.

Eltoille, den 27. Mai 1919.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dierzählung am 2. Juni 1919.

Am 2. Juni 1919 findet im Deutschen Reich eine Viehzählung statt; sie erstreckt sich auf Pferde und Fohlen (ohne Militärpferde), Rindvieh (Kälber, Jungvieh, Bullen, Stiere, Ochsen, Milch- und Zugkühe), Schafe, Schweine, Ziegen nach Alter und Geschlecht, sowie Kaninchen, Federvieh (Gänse, Enten, Pühner, Truthühner, Hühner und Küken). Bei den Pferden soll auch die Zahl der vorwiegend zu landwirtschaftlichen Arbeiten, in Betrieben des Handels und Gewerbes etc., im Privat- und im öffentlichen Besitz verwendeten Pferde und Fohlen festgestellt werden. Das in der Nacht vom 1. zum 2. Juni vorübergehend (auf Reisen, Fahren etc.) abwesende Vieh ist bei der Haushaltung, zu der es gehört, mitzuzählen. Zählarten werden nicht ausgegeben. Durch die Zähler sind die Angaben der Viehhaltenden Haushaltungen in die Zählbezirkslisten einzutragen. Das Ergebnis des Eintrags ist

von dem Haushaltungsvorstand mündlich zu bestätigen.

Die Angaben über den Viehbestand dürfen nur zu amtlichen, statistischen Arbeiten, nicht zu Steuerzwecken benutzt werden. Wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Es wird ersucht, die Zähler bei der Zählung zu unterstützen.

Eltoille, den 26. Mai 1919.

Der Magistrat.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen siehe letzte Seite.

Zu den Friedensverhandlungen.

Welche Bedingungen sind unannehmbar?

Das Mitglied der deutschen Friedensdelegation, Reichsminister Giesberts, der aus Versailles zur Berichterstattung in Berlin eingetroffen ist, schildert in der „Deutschen Allg. Ztg.“ die Hauptbedingungen, die den Friedensvertrag für uns unannehmbar machen. Er schreibt u. a.:

Deutschland muß sein nationales und wirtschaftliches Eigenleben, seine Souveränität und Selbstständigkeit als Staatswesen unbedingt retten. Ein Vertrag, der uns das nicht ermöglicht, ist unerträglich und unerfüllbar.

Die Finanz- und Wirtschaftskommission, die unsere Wirtschaft und unser Finanzleben kontrollieren sollen, die Internationalisierung unserer Flüsse usw. sind Bestimmungen, die sich mit dem demokratischen Staatswesen nicht vereinigen lassen. Es muß deshalb versucht werden, die Entente zu überzeugen, daß diese unser Volkstum und unsere Nation aufreizenden und bedrückenden Bestimmungen aus dem Vertrag herauskommen müssen. Garantien für die Durchführung übernommener Verpflichtungen wird Deutschland reichlich in anderer Form zu stellen vermögen.

Ein Völkerverbund ohne gleichberechtigtes Deutschland kann auf diesen Ehrennamen nicht Anspruch machen. Deshalb müssen die Bemühungen fortgesetzt werden, daß Deutschland gleichberechtigtes Mitglied des Völkerverbundes wird.

Wenn Deutschland die von ihm anerkannten Verpflichtungen zur Wiedergutmachung der zerstörten Gebiete Belgiens und Nordfrankreichs erfüllen soll, so muß ihm die Arbeitsmöglichkeit und Arbeitsfreiheit in der Welt belassen werden. Der Friedensvertrag bedeutet den wirtschaftlichen Ruin unseres Landes. Mit ihm ist Deutschlands Welthandel endgültig und für alle Zeiten vernichtet und unmöglich. Selbst unsere innere Handelspolitik steht nach ihm unter unerträglicher Kontrolle und Beeinträchtigung der feindlichen Mächte. Die Fortnahme des Saargebiets und Oberschlesiens bringt die deutsche Industrie in kürzester Zeit glatt zum Erliegen. Wenn die Entente von uns verlangt, daß wir unseren finanziellen Verpflichtungen gerecht werden, so steht die Vernichtung unseres Wirtschaftslebens dazu im vollsten Gegensatz. Hier ist ein weiterer Punkt, an dem die Verhandlungen einsehen müssen.

Der Friedensvertrag ist durchdrungen von dem Mißtrauen gegen das neue Deutschland. Auch ohne die Bestimmungen des Friedensvertrags hat das deutsche Volk auf Grund der Waffenstillstandsverhandlungen eine fast vollkommene Abrüstung durchgeführt. Die militärische Schwächung Deutschlands ist so groß, daß wir irgend einen Widerstand nicht zu leisten vermögen. Die Entente dagegen sucht ihr eigenes militärisches und maritimes Waffenwesen aufrechtzuerhalten. Wir müssen verlangen, daß dem deutschen Volk, das diesen Krieg stets als

Verteidigungs- und nie als Eroberungskrieg betrachtet hat, das Vertrauen entgegengebracht wird, auf das es Anspruch hat.

Keine Entscheidung vor Pfingsten.

Versailles, 25. Mai. Es kann heute nach den Beratungen, die in Spa zwischen den Vertretern des Reiches und sechs deutschen Friedensdelegierten stattgefunden haben, gesagt werden, daß man sich über die Grundlinien, auf denen man unsere Gegenvorschläge aufbauen gedenkt, einig geworden ist. Es besteht vollkommene Übereinstimmung zwischen Berlin und Versailles, und alle Nachrichten der gegnerischen Presse, daß Kabinett und Friedensdelegation uneinig seien, entbehren jeder Begründung. Berlin und Versailles stehen auf dem Standpunkt, daß der Friedensvertrag in der vorgelegten Fassung unannehmbar ist, und daß in Verhandlungen nur eingetreten werden kann, wenn wesentliche und grundsätzliche Fragen einer Klärung erfahren haben. Diese Erklärung wurde heute durch den Vorsitzenden der Friedensdelegation Grafen Brockdorff-Rantzau abgegeben und zwar in einer Form, die keinen Zweifel daran läßt, daß man zum äußersten bereit ist, wenn die erforderlichen Abänderungen seitens der alliierten und assoziierten Regierungen bewilligt werden sollten. Allerdings muß gesagt werden, daß die Frage, ob unterzeichnet werden kann oder nicht, noch gar nicht spruchreif ist. Sie wird erst zu beantworten sein, wenn die Alliierten unsere große Denkschrift beantwortet haben. Die Entscheidung dürfte wohl kaum vor dem Pfingstfest zu erwarten sein, denn unsere Gegenvorschläge werden so umfangreich und wohlbegründet sein, daß ihr Studium wohl 8—10 Tage dauern dürfte, sodas die Antwort der Alliierten wohl gegen den 10. Juni zu erwarten sein dürfte. Hieraus dürften uns die Alliierten noch Frist zur Beantwortung lassen, und je nach dem Ausfall der Antwort wird die Entscheidung des deutschen Volkes zu geschieden haben.

Politische Uebersicht.

Präsident Fehrenbach über die Lage.

Berlin, 25. Mai. Der Präsident der deutschen Nationalversammlung, Fehrenbach, als Vertreter der „A. Volksztg.“ folgende Erklärung ab: Nach einer Mitteilung der Regierung ist es ausgeschlossen, daß vor Mittwoch, den 4. Juni, irgend eine weitere Sitzung des Friedensausschusses der Nationalversammlung stattfinden kann. Infolgedessen sind alle Verhandlungen abgesagt worden. Die meisten Abgeordneten, die bis jetzt noch in Berlin waren, reisen nach Hause. — Präsident Fehrenbach verließ heute nachmittag Berlin. Er war der Auffassung, daß, falls die deutschen Gegenvorschläge nicht eine geeignete Grundlage für die Verhandlungen bilden und die Unterschrift unter den Friedensvertrag von Deutschland nicht geleistet werden kann, große politische Arbeit, besonders von der Nationalversammlung zu leisten sein wird. Die Reichsregierung nimmt an, daß am Mittwoch, möglicherweise am Dienstagabend, die deutschen Gegenvorschläge in Versailles abgegeben werden können.

Die neuen Steuern.

Berlin, 25. Mai. Eine Reihe von wichtigen Steuergesetzen ist vom Reichsamt des Innern fertiggestellt und hat die Zustimmung des Kabinetts gefunden, so daß sie nunmehr an den Staatsauschuß und an die Nationalversammlung geleitet werden kann. Unter diesen Steuern sind besonders wichtig zu nennen eine Vermögenszuwachssteuer, welche die Jahre 1913 bis 1919 umfaßt, eine Vermögensabgabe für das Jahr

Kriegsjahr, die Erbschaftssteuer, sowie eine Erhöhung der Tabak- und Zuckersteuer. Die weitere Steuererhebung ist natürlich in höchstem Maße abhängig von den Bedingungen des Friedensvertrages, der als Forderung der Feinde eine erste Hypothek auf die deutschen Reichseinkünfte legt.

Batocki über drohende Hungersnot.

Unser früherer Ernährungsminister Batocki mahnt dringend, alles zu tun, damit wir über die nächste Zeit hinwegkommen. Er sagt: „Es werden Monate folgen, wo wir verhungern müssen, wenn nicht eine gewaltige Auslandszufuhr uns rettet. Es kommt im April oder Mai die Hungersnot, wenn die deutschen Industriearbeiter nicht bis dahin die nötigen Werte geschaffen haben, um uns die Einfuhr zu erkaufen, und zwar kommt dann eine Hungersnot, gegen welche die schlimmsten Kohlrübenmonate der Kriegszeit ein Kinderspiel waren. Ob in den bis zum Eintritt dieser Not noch laufenden zwölf Monaten das freie Unternehmertum endgültig ausgerottet und alles restlos „durchsozialisiert“ ist, ob wir den freien Handel oder Zwangswirtschaft haben, ob die Preise wie in Rußland in Papiergeld ausgedrückt bis zum Hundertfachen des Friedensjahres wachsen und die Bauern die Geldscheine pfundweise wiegen, ob die Tagelöhne durch weitere Streiks auf 100 oder 500 Mark für den Tag steigen, das alles ist für die entscheidende Frage völlig gleichgültig, ob wir im Frühsommer 1920 verhungern oder ob die Auslandszufuhr uns rettet, nachdem wir die Möglichkeit, mit der Ernte 1919 aus Eigenem durchzukommen, durch nicht wieder gut zu machende Verschämmis verschert haben. Es kommt ausschließlich darauf an, ob wir bis Anfang nächsten Jahres die Gegenwerte erzeugen, die uns die Einfuhr ermöglichen.“

Marshall Hindenburg.

Basel, 24. Mai. Feldmarschall v. Hindenburg hat die Absicht, sich eine gewisse Zeit lang in der Schweiz aufzuhalten, und hat die Schweizer Behörden um die dazu erforderliche Ermächtigung ersucht. (Diese Meldung wird widerrufen.)

Lokales und Provinzielles.

m Eltoille, 27. Mai. Der verstorbene edle Gönner und Armenfreund Georg Müller hat dem hiesigen Elisabethenverein testamentarisch 10 000 Mark überwiesen. Der Verein und die Armen, denen der Betrag zu gute kommt, werden dem Verbliebenen ewig dankbar sein. In der Zahl der Wohltäter von Eltoille steht der Name des Verbliebenen oben an.

m Eltoille, 26. Mai. Durch den Tod des Herrn Dr. Tholl ist auch die Stelle des Arztes des Städtischen Krankenhauses frei geworden. Der Magistrat ist, wie uns mitgeteilt wird, bemüht einen Ersatz baldigst zu beschaffen, es wird aber voraussichtlich noch einige Zeit verstreichen, bis der Nachfolger eintreffen wird.

h Eltoille, 27. Mai. (Wallfahrt nach Marienthal.) Kommenden Sonntag wird der hiesige „Cäcilienverein“ eine Wallfahrt nach dem Marienthal unternehmen. Ganz gewiß wird diese Nachricht von denen begrüßt werden, die dem lieblichen Wallfahrtsort ein gutes Gedenken bewahrt, und denen es durch des Krieges Zeit nicht möglich geworden, die Schritte dorthin zu lenken. Sie mögen sich, wie auch der „Marienverein“, alle der Pilgerfahrt anschließen. Voraussichtlich ist die Abfahrt mit dem Zug 8¹¹ Uhr. Sollte eine andere Fahrtsmöglichkeit eintreten, so wird dies noch zeitig bekannt gegeben. Der Cäcilienverein wird eine mehrstimmige Messe und einzelne Marienlieder vortragen, ebenso kommt der bestens bekannte Lobchor aus dem Wiltberg'schen Oratorium „Die

heilige Cäcilia“ zu Gehör, der durch seine reiche, erhebende Schönheit dorten an frommer Stätte gewiß seinen Eindruck nicht verfehlen wird.

d Eltoille, 26. Mai. Vom 1. Juni 1919 ab wird den Empfängern von Militär-Versorgungsgebühren R und H bis auf weiteres eine monatlich zahlbare Teuerungszulage in Höhe von 40 v. D. der ihnen zustehenden laufenden Versorgungsgebühren gezahlt, und zwar den R-Empfängern sämtlich, den H-Empfängern nur soweit, als es sich um Hinterbliebene von Militärpersonen der Unterlassen handelt. Die neuen Beträge werden den Empfängern durch Postkarte mitgeteilt werden. Die Auszahlung der Renten erfolgt am Freitag, den 30. Mai, von 8—11 Uhr vormittags.

* Eltoille, 26. Mai. (Vermögen bis zu 10 000 Mark sind frei.) Gegenüber hervorgetretenen Zweifeln, welche untere Vermögensgrenze für die Verpflichtung zur Aufstellung der nach der Verordnung vom 13. Januar 1919 vorgeschriebenen Vermögensverzeichnisse maßgebend sein soll, hat sich der Reichsminister der Finanzen dahin ausgesprochen, daß zwar grundsätzlich jede Person, die Vermögen im Sinne des Besitzsteuergesetzes besitzt, ohne Rücksicht auf dessen Höhe verpflichtet ist, ein Vermögensverzeichnis aufzustellen, daß es aber unbedenklich erscheint, bei Vermögen bis zu 10 000 Mk. auf die Ausfüllung der Vermögensverzeichnisse zu verzichten. — Zu diesen Ausführungen wird dem „Mainzer Anzeiger“ von rechtskundiger Seite geschrieben: Nach § 2 der Verordnung über die Aufstellung der Vermögensverzeichnisse vom 13. Januar 1919 ist „Vermögen“ im Sinne dieser Verordnung das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes steuerbare Vermögen. Nach § 13 des Besitzsteuergesetzes unterliegen aber Vermögen, die den Gesamtwert von 20 000 Mk. nicht übersteigen, der Besteuerung nicht. In Anwendung dieser Bestimmung müßten also auch Vermögen bis 20 000 Mark von der nunmehrigen Deklarationspflicht frei sein. Es wäre wünschenswert und geboten, von amtlicher Seite eine Erklärung darüber zu haben, wie dieser Widerspruch zu der angeblichen Neußerung des Reichsministers der Finanzen zu erklären ist.

* Eltoille, 26. Mai. Es wird darauf hingewiesen, daß es unzuverlässig ist, jetzt Schmalz, Del, Seife, Reis, Kaffee, Tee, Kakao und dergleichen auf Vorrat einzukaufen, weil diese Artikel in ganz kurzer Zeit wesentlich billiger nach Deutschland kommen wie heute. Auch mit Kleiderstoffen verhält es sich genau so und ist es auch darin recht unsinnig Vorratskäufe zu machen. Die Ware wird gegenwärtig noch höher bezahlt, wie solche in Wirklichkeit wert ist. Hat man letzter Jahre auf diese Artikel verzichtet gelernt, so kann man jetzt auch noch einige Wochen warten und kann alsdann für weniger Geld viel mehr kaufen wie jetzt.

* Eltoille, 27. Mai. (Die Gesundheit der Frau von heute.) Es ist bekannt, daß eine sehr große Anzahl von Frauen während des Krieges Männerarbeit geleistet haben, ja vielfach vertrat die Ehefrau den abwesenden Gatten und besorgte noch ihren Hausstand darüber hinaus. Daß das über kurz oder lang zu einem Zusammenbruch der Kräfte führen mußte, liegt auf der Hand. Es trifft zu, daß Frauen in großer Menge über ihr Vermögen gearbeitet haben. Bei vielen Frauen wurde hierdurch und im Verein mit Unterernährung der Keim zur Tuberkulose gelegt, die sich in erschreckender Weise entwickelte. Die Tuberkulose ist aber nur eine Form, in der sich die „Kriegsschädigung“ der Frauen zeigt. Nicht weniger ernst ist es, daß die angestrengte Kriegstätigkeit weiblicher Personen zu ernststen Unterleibsleiden geführt hat. Um ihrer wie um der Zukunft des Volkes willen, müßte auch diesen Frauen Fürsorge zuteil werden.

Es wird in erster Linie für die tuberkulösen Frauen eingehende Fürsorge gefordert. Diese müßte aber auch auf alle anderen infolge des Krieges erkrankten Frauen ausgedehnt werden. Ob durch die Kranklassen oder wie sonst, das wäre ungesäumt weiterhin zu erörtern.

* Eltoille, 25. Mai. (Die Obstbaumblüte ist jetzt vorüber.) An die Stelle der reichen, in allen Farben schimmernden Blütenpracht ist das frische Grün der jungen Blätter getreten, zwischen denen die bekannten grauen „Büxen“ der frisch angelegten kleinen Früchte hervorlugen. Je nach der Obstart sind die jüngeren Fruchtansätze recht verschieden, je nachdem die Blüte früher oder später sich entfaltete und so mehr oder weniger unter dem Frost litt. Völlig ungeschoren ist bis jetzt nur die Apfelblüte durchgekommen, die durchweg erst mit Eintritt der wärmeren Witterung zur Entfaltung kam. Auch die spät blühenden Birnbäume und Zwetschen stehen bis jetzt gut. Ernstester Frostschaden erlitten dagegen die früh blühenden Steinobstarten, besonders Frühaprikosen und Pfirsiche, sowie manche Kirchenarten. Jedenfalls aber erleben wie heuer keineswegs eine Fehlernte in Obst wie im letzten Jahre, denn die für die Massenproduktion und den Massengebrauch in erster Linie in Betracht kommenden Kernobstarten versprechen bis jetzt durchaus gute Aussichten.

* Eltoille, 25. Mai. (Ein trockener und heißer Sommer in Aussicht.) In den Kreisen der Meteorologen rechnet man mit einem sehr beständigen und heißen Sommer. Die Botaniker und Forstleute neigen der gleichen Ansicht zu, da sie die alte, oft erprobte Bauernregel, die sich auch 1911 bei dem heißen Sommer bestätigt hatte, gelten lassen wollen: „Blüht die Esche vor der Eiche, — hält der Sommer große Bleiche!“ Der Laub- und Blütenausbruch bei den Eichen, und zwar nicht nur bei den Sommerreichen, ist diesmal ganz besonders spät erfolgt. Die Eschen blühten in guten sonnigen Tagen schon längst, ehe die Eichen überhaupt ihre Blattknospen zu sprengen vermochten. Die gleiche Erfahrung hat man im Frühjahr 1911 gemacht, weshalb man die alten Grundsätze als Beweis dafür ansehen will, daß wir einen trockenen und heißen Sommer erhalten. Ein schöner Sommer und ein gutes Obstjahr wäre aber in all dem Leid und Elend der Zeit gewiß erfreulich.

* Eltoille, 23. Mai. Der „Kaufmännische Verein Wiesbaden“ teilt uns mit: In der Erkenntnis, daß zur Hebung des heimischen Wirtschaftslebens alles geschehen muß, um den Export von Waren zu fördern, beabsichtigt der „Kaufmännische Verein“ in Wiesbaden eine Warenaustauschstelle für den Export nach Frankreich zu errichten. In dieser Warenaustauschstelle soll Firmen des Handelskammerbezirks Wiesbaden Gelegenheit gegeben werden, ihre Fabrikate auszustellen, um dadurch die französischen Einkäufer direkt mit dem Fabrikanten oder Großhändler in Verbindung zu bringen. Die französische Behörde hat dem Kaufmännischen Verein ihre Unterstützung zugesagt und wird ihrerseits dafür sorgen, daß durch alle französischen Handelskammern die französischen Einkäufer auf diese Stelle in Wiesbaden aufmerksam gemacht werden, Fabrikanten und Großhändler, welche sich für Errichtung dieser Stelle interessieren, werden gebeten, sich sofort schriftlich an die Geschäftsstelle des Kaufmännischen Vereins, Wiesbaden, Luisenstr. 26 zu wenden, von welcher ihnen nähere Auskunft erteilt wird.

K.-A. Eltoille, 22. Mai. Nicht mit Unrecht wird von einem Teil der Bevölkerung und zwar ganz besonders von Ruhhaltern darüber Klage geführt, daß Leute, welche mehrere Ziegen besitzen, hinsichtlich ihrer Milch- und Fettversorgung bedeutend besser gestellt sind, als Ruhhalter,

denen, wenn sie Fett selbstverfänger sind, $\frac{4}{10}$ Liter Milch je Tag und Kopf ihrer Hausangehörigen zusteht. Alle übrige Milch müssen die Kuhhalter für die Allgemeinversorgung abliefern. Für die Ziegenhalter besteht ja allerdings eine Verpflichtung zur Ablieferung von Milch und Fett aus ihrer Ziegenzucht nicht, wohl aber ist ihnen, worauf in den bestehenden Milchordnungen ganz besonders hingewiesen wird, der Ertrag aus ihrer Ziegenzucht an Milch auf die Milch- und Fettversorgung anzurechnen. Den Anspruch, den Ziegenhalter auf Milch und Fett haben, zu regeln, ist Sache des Gemeindevorstandes; diesem ist es überlassen, einen gerechten Ausgleich in der Verteilung zu schaffen und durch Entziehung der Fettarten bei den mit Fett versorgten Ziegenhaltern die Allgemeinversorgung mit Speisefett zu heben. Die Beachtung der bestehenden Bestimmungen ist neuerdings den Gemeindebehörden durch amtliche Bekanntmachung in Erinnerung gebracht worden.

Oestrich, 26. Mai. Der seit mehreren Jahren eingegangene Jahrmarkt, der bekannte „Dippemarkt“, soll dieses Jahr, und zwar am 1. und 2. Juni wieder abgehalten werden.

Neuerungen der Verstümmelungszulagen für Kriegsbeschädigte.

Die Versorgungsabteilung des Kontrollamts Wiesbaden teilt uns mit:

Durch Erlass der Reichsregierung vom 31. Dezember 1918 sind die Bestimmungen des Mannschafts-Versorgungs-Gesetzes 1906 über Zuwendungen infolge bisher nicht gesetzlich zuständiger Verstümmelungszulagen mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab dahin erweitert, daß solche Zuwendungen an versorgungsberechtigte Militärpersonen der Unterlassen auch in folgenden Fällen gewährt werden können:

1. in der Höhe der einfachen Verstümmelungszulage
 - a) bei schweren Entstellungen des Gesichts,
 - b) bei Verlust der Zeugungsorgane,
 - c) bei Verlust oder Erblindung eines Auges (ohne Rücksicht auf den Zustand des anderen Auges),
2. in der Höhe der dreifachen (bisher zweifachen) Verstümmelungszulage bei Verlust oder Erblindung beider Augen,
3. bis zur Höhe der dreifachen (bisher zweifachen) Verstümmelungszulage bei schwerem Siechtum oder bei Geisteskrankheit.

Hierzu bemerkt die Versorgungsabteilung:

Zu 1a. Als schwere Entstellungen des Gesichts gelten nur solche, die durch Hilfsmittel nicht hinreichend auszugleichen sind, daher abstoßend wirken und den Umgang mit den Mitmenschen erschweren.

Zu 1b. Als Verlust der Zeugungsorgane gilt der Verlust oder die dem Verlust gleich zu achtende Verstümmelung des männlichen Gliedes oder beider Hoden.

Zu 3. Unter schwerem Siechtum ist ein Zustand zu verstehen, der den Kranken dauernd an das Krankenlager fesselt.

Die Versorgungsabteilung wird die Feststellung der Zuwendungen von Amts wegen aus vornehmen. Es wird jedoch den betreffenden Kriegsbeschädigten, die für die oben genannten Fälle in Betracht kommen, empfohlen, entweder mündlich oder schriftlich unter Bezugnahme auf die vorstehende Zeitungsnotiz ihren Antrag umgehend der Versorgungsabteilung des Kontrollamts Wiesbaden zu unterbreiten.

* (Einfuhr Pariser Tuchwaren.)
Nach einer Meldung des „Berl. Tagebl.“ aus Elberfeld wurden große Mengen Tuche, die

direkt aus Paris in mächtigen Lastautos in Eltvile eintrafen, gestern an Elberfelder Tuchgeschäfte abgeliefert. Angestellte der Pariser Firmen begleiteten die Waren. Es handelt sich um erstklassige Stoffe. Die Preise sind noch sehr hoch. Der Wert der Sendung beläuft sich auf zwei Millionen Mark.

Bekanntmachung.

Am Freitag, den 30. d. Mts., kommen im Geschäft von Wilhelm Blecker Heringe zum Verkauf.

Bezugsberechtigt sind die Haushaltungen der Nummern 574—1094 und 1—52.

Auf die Person entfällt 1 Hering.

1 Hering kostet 65 Pfg.

Eltville, den 27. Mai 1919.

Städtische Warenstelle.

Verantwortlich: Robert Etienne, Eltvile.

Junges Mädchen

für Hausarbeit gesucht.

Georg Fasshauer,
Taunusstraße 9.

hausmädchen

zum 1. Juni gesucht.

Direktor Goerke,
Grevestraße 16

Bohnenstangen

in verschiedenen Längen und Preislagen empfiehlt

Frau Heinr. Scharhag,
Holzhandl., Ringstr. 12

Zu verkaufen:

1 gebr. Bett, Sprung-
rahmen, 3teilig
Matraze,

1 gebrauchte Kinder-
Sprungrahmen
Matraze.

Näh anzusehen zwischen
3—5 Uhr

Schwalbacherstr. 9

Ein

wachsender kleiner

Hofhund

zu kaufen gesucht. Nä-

in der Exped. dieses

† Danksagung.

Für die so vielen Beweise warmer Anteilnahme während der Krankheit und beim Tode meines lieben Mannes des

Herrn Dr. med. Karl Tholl

spreche ich hierdurch meinen herzlichsten Dank aus.

ELTVILLE, den 26. Mai 1919.

Frau Dr. Hilde Tholl.

Aerztliche Niederlassung.

Habe meinen Wohnsitz nach Eltvile verlegt, die Wohnung des verstorbenen Herrn Dr. Tholl, Rheingauerstrasse 54, als dessen Nachfolger bezogen, und daselbst nunmehr meine ärztliche Praxis aufgenommen.

Sprechstunden:

vorläufig von 8—10 Uhr vormittags.

Telephon Nr. 18.

Eltville, den 24. Mai 1919.

Dr. Bossert, prakt. Arzt.

Statt besonderer Anzeige!



Nach längerem mit großer Geduld ertragenem Leiden, gestärkt durch den Empfang der hl. Sterbesakramente, starb heute Nacht 3 Uhr mein treubesorgter Mann und Vater, Bruder, Schwager und Onkel

Herr Jacob Diefenthäler,

Gastwirt,

im Alter von 81 Jahren.

Dem Gebete der Gläubigen empfehlen wir seine Seele.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Eltville, Bingen, Würzburg und Spiesheim,
den 28. Mai 1919.

Die Beerdigung findet am Freitag, den 30. Mai, nachmittags 3 Uhr, vom Trauerhause aus, Taunusstrasse 11, statt; die feierlichen Exequien werden am Freitag, den 30. Mai, morgens 6.15 Uhr gehalten.

Haferflocken und Milch

in Dosen

wieder frisch eingetroffen

Frau Gg. Bickel,
Gutenbergstraße 12.

Zum 1. oder 15. Jun-
suche ich ein tüchtiges
braves

Mädchen

Frau Ph. Schott
Eltville.